Dato 22-05-2023

Code of Conduct

1. Introduktion

Unsere globale Welt stellt höhere Anforderungen an internationale Unternehmen, auf eine Art und Weise Geschäfte zu machen, die verantwortungsbewusst gegenüber der globalen Gemeinschaft ist. INDURA ist bestrebt, die soziale Verantwortung als integrierten Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit zu unterstützen und zu fördern. Wir möchten ein erfolgreiches Geschäft auf ethische, rechtliche und sozial verantwortliche Weise führen.
Der Lieferantenkodex von INDURA basiert auf den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und verschiedenen internationalen Konventionen und Verträgen.
Der Verhaltenskodex legt Mindestanforderungen fest und definiert bestimmte Standards und INDURA ermutigt seine Lieferanten, ständige Verbesserungen in allen Bereichen, die von diesem Verhaltenskodex abgedeckt sind, anzustreben.
Die Anforderungen unseres Lieferantenkodexes sind nicht verhandelbar und müssen von unseren Lieferanten und deren Subunternehmern in all ihren Aktivitäten eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung wird INDURA nicht als erste Reaktion Geschäftsvereinbarungen beenden.

2. Die Standards von INDURA

2.1 Kinderarbeit

INDURA erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich nicht an Kinderarbeit beteiligen, wie in diesem Absatz definiert. Geschäfte mit Unternehmen, die Kinderarbeit für die Produktion von Produkten nutzen, werden vermieden.
Kinder unter 18 Jahren dürfen nicht in Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtarbeit.

Kinder unter 15 Jahren oder unter 14 Jahren in Ländern, die in der ILO-Konvention 138 spezifiziert sind, dürfen nicht in Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit und/oder Bildung beeinträchtigen könnten. Falls solche Kinderarbeit bereits stattfindet, sollte die schrittweise Beendigung sofort eingeleitet werden.
(Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und ILO-Konventionen 138 und 182).

2.2 Keine Zwangsarbeit und faire Behandlung

INDURA erwartet, dass der Lieferant sich nicht an Zwangsarbeit beteiligt oder diese unterstützt, sei es im Zusammenhang mit Strafe, Sklaverei oder Arbeit, die gegen den freien Willen der Arbeitnehmer ausgeführt wird. Die Arbeitnehmer sollen in der Lage sein, ihren Arbeitgeber nach eigenem freien Willen und nach angemessener Kündigungsfrist zu verlassen.

Darüber hinaus erwartet INDURA, dass die Arbeitnehmer des Lieferanten keiner physischen, sexuellen oder psychischen Belästigung ausgesetzt sind.

2.3. Keine Diskriminierung

Der Lieferant soll die Arbeitnehmer aufgrund ihrer Arbeitsfähigkeiten und Fähigkeiten einstellen. INDURA erwartet, dass der Lieferant kulturelle Unterschiede respektiert und keine Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit stattfindet.

2.4. Arbeitsumfeld

INDURA erwartet, dass der Lieferant geeignete Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer bereitstellt und nationale und internationale Regeln und Vorschriften respektiert.
Der Lieferant muss sicherstellen, dass seinen Arbeitnehmern angemessene sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und dass sie eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Schutz vor Unfällen.

2.5. Arbeitszeiten und Löhne

Die Arbeitszeit muss in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung oder den industriellen Standards sein. Wenn keine Gesetzgebung existiert, sollte die Arbeitszeit nicht die in den aktuellen internationalen Konventionen festgelegten Arbeitszeiten überschreiten (z.B. ILO-Konvention Nr. 1)
Der Lieferant muss entweder den gesetzlichen Mindestlohn oder die Branchenstandards in Bezug auf Löhne und Leistungen einhalten. Auf jeden Fall muss der Lieferant immer einen angemessenen Existenzlohn gewährleisten. Abzüge vom Lohn als disziplinarische Maßnahme sind nicht zulässig.

2.6. Das Recht auf Organisation und kollektive Verhandlungen

INDURA erwartet, dass der Lieferant den Arbeitnehmern erlaubt, Gewerkschaften ihrer eigenen Wahl beizutreten oder zu gründen und kollektiv zu verhandeln. Die Vertreter der Arbeitnehmer in den Gewerkschaften dürfen nicht diskriminiert werden.
Wenn diese Rechte gesetzlich eingeschränkt sind, muss der Arbeitgeber parallele Mittel für unabhängige und freie Vereinigung und Verhandlung erleichtern und auf keinen Fall behindern.

2.7. Privatsphäre

INDURA erwartet, dass der Lieferant die Privatsphäre der Arbeitnehmer beim Sammeln und Speichern von Informationen privater Natur respektiert.

2.8. Korruption und Bestechung

Bestechungsgelder dürfen nicht angeboten, versprochen, gegeben, akzeptiert, geduldet, wissentlich davon profitiert oder verlangt werden.

2.9. Umwelt

Der Lieferant muss die nationale Umweltschutzgesetzgebung einhalten.
INDURA erwartet auch, dass der Lieferant bestrebt ist, die negativen Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen durch verantwortungsvolle Verwaltung seiner Umweltaspekte zu minimieren.
Wenn relevant, ist der Lieferant verpflichtet, den Herstellungsprozess gemäß dem Präventions- und Kontrollgesetz für Radioaktive Kontamination der Volksrepublik China 2003 zu organisieren, und der Lieferant bestätigt, dass die Produkte frei von Cobalt (60) Kontaminationen sind.

2.10 REACH und SVHC

Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die chemischen Substanzen in den an INDURA gelieferten Produkten einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die europäischen Verordnungen Nummer 1907/2006 und 1272/2008 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) einerseits und der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) andererseits.

2.11 Konfliktmineralien

Der Lieferant soll seine Lieferketten für Tantal, Zinn, Wolfram und Gold (3TG) gemäß dem United States Dodd-Frank Wall Street Consumer Protection Act, Section 1502 (Dodd-Frank Act), kartieren. Darüber hinaus muss der Lieferant die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Verordnung) einhalten, die Unternehmen verpflichtet, ihre Lieferketten zu kartieren, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern sowie öffentlich über die Maßnahmen und Ergebnisse ihrer Sorgfaltspflicht zu berichten.

2.12 ROHS

Der Lieferant muss die Verwendung gefährlicher Stoffe einschränken und die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) einhalten, die die Verwendung bestimmter gefährlicher Materialien in elektrischen und elektronischen Produkten (bekannt als EEE) in allen an INDURA gelieferten Produkten einschränkt.

2.14 IMO Anforderungen

Der Lieferant muss den Leitlinien des Sicherheitsausschusses der IMO in der zuletzt durch die Resolution MSC.428(98) 'Maritime Cyber Risk Management in Safety Management Systems' geänderten Fassung entsprechen. Diese Resolution fordert die Verwaltungen auf, sicherzustellen, dass Cyber-Risiken angemessen in den bestehenden Sicherheitsmanagementsystemen (gemäß dem Internationalen Sicherheitsmanagement (ISM) Code) berücksichtigt werden.

3. Berichterstattung und Einhaltung

Auf Anfrage von INDURA muss der Lieferant schriftlich an INDURA berichten und den Grad der Einhaltung jedes der in diesem Verhaltenskodex definierten INDURA-Standards darlegen.

Die Einhaltung des Verhaltenskodex liegt in der Verantwortung des Lieferanten und INDURA kann die Geschäftsräume des Lieferanten inspizieren, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überprüfen.

Die Inspektion kann durch Dritte durchgeführt werden und kann ohne Vorankündigung erfolgen.

Obiges wurde in Zusammenarbeit mit unserem Rechtsanwalt Kim Rasmussen verfasst.